

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

1. Jahrgang

Burg, 05.09.2007

Nr.: 02

### Inhalt

**A. Landkreis Jerichower Land**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 56 Amtliche Bekanntmachung, Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit, Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit ..... 133
- 3. Sonstige Mitteilungen

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 57 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Gübs ..... 135
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 58 Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Redekin. 137
- 3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

56

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung

### Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit

## **Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit**

In Umsetzung der o. g. Verordnung unterliegt das Gebiet des Landkreises Jerichower Land mit sofortiger Wirkung den Bedingungen eines Beobachtungsgebietes. In und aus diesem Gebiet ist das Verbringen von empfänglichen Tieren und Produkten im Sinne der Verordnungen (Rinder, Schafe, Ziegen und Gehegewild sowie Rinderembryonen und –sperma) nur unter Beachtung besonderer Maßregeln und Bedingungen möglich.

### **1.**

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit in einem Rinderbestand der Gemeinde Peine, OT Duddenstedt / Niedersachsen, am 30. August 2007 wurden um den betroffenen Bestand ein Sperrgebiet (20 km Radius) und ein Beobachtungsgebiet (150 km Radius) festgelegt.

In das Beobachtungsgebiet ist das gesamte Territorium des Landkreises Jerichower Land einbezogen.

### **2.**

Jeder Halter von empfänglichen Tieren oder dessen Verfügungsberechtigter der im Beobachtungsgebiet gelegenen Orte hat der zuständigen Behörde, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Jerichower Land, falls die Registrierung noch nicht entsprechend Viehverkehrsverordnung erfolgt ist, unverzüglich seinen Rinderbestand zu melden. Es sind Angaben über den Standort der Tiere und die Bestandsgröße zu machen.

### **3.**

Grundsätzlich ist das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Beobachtungsgebiet verboten. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

### **4.**

Das Verbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von empfänglichen Tieren aus dem Beobachtungsgebiet ist verboten. Abweichende Regelungen sind möglich.

### **5.**

Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der innerstaatlichen Beförderung durch den Landkreis nur verbracht werden soweit

1. die Tiere mit einem Repellent (systemisch wirksames Insektizid) und
2. die Fahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind.

Die Unterlagen und Nachweise über diese Maßnahmen müssen den Transport begleiten und auf Verlangen vorgelegt werden.

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Als Folge hat ein gegen diese Verfügung erhobener Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Die unter Punkt 3 bezeichneten Maßnahmen zur Verbringung von Tieren sind in jedem Fall rechtzeitig mit den zuständigen Veterinärbehörden der beteiligten Landkreise abzustimmen.

### **6.**

Diese Allgemeinverfügung vom 30. August 2007 dient der Umsetzung der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 i.d.z.Z.g.F. (eBAnz. AT 46 2006 VI).

Am 30. August 2007 wurde in der Gemeinde Peine, OT Duddenstedt, der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.

Nach der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit ist um den betroffenen Betrieb ein Sperr- und Beobachtungsgebiet eingerichtet worden, so dass um den Ausbruchsherd eine 150 km-Zone entsteht, die auch den Landkreis Jerichower Land vollständig erfasst.

In dieser Restriktionszone sind entsprechend Maßnahmen zur Abwehr der Blauzungenkrankheit und zu deren Weiterverbreitung einzuhalten. Tierverbringungen aus der Restriktionszone sind stets mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Jerichower Land abzustimmen und sind nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen möglich.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Wildwiederkäuern, die neben Tierverlusten zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen der betroffenen Betriebe durch Handelsrestriktionen führt. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 bis 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gnitzen, aber auch von Stechmücken (*Culicoidae*) und durch Zecken übertragen.

Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 km weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten.

#### 7.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung sind ordnungswidrig im Sinne von § 76 Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22.06.2004 i.d.z.Z.g.F. und können mit Bußgeldern bis 25.000 Euro geahndet werden.

#### 8.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg Widerspruch eingelegt werden.

Burg, den 04.09.2007

gez. Lothar Finzelberg

---

## **B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

## 57

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Gübs

### **1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Gübs**

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in der Sitzung am 02.07.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	-	-	216.900	216.900
- die Ausgaben	-	11.400	238.900	227.500
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	-	-	253.100	253.100
- die Ausgaben	-	-	253.100	253.100

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 55.000 € um 45.000 € erhöht und damit auf 100.000 € neu festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Gübs, 02.07.2007

gez. Latz  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 98, 99, 100 Abs. 2, 102 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Jerichower Land am 17.08.2007 unter dem Aktenzeichen 15 04 60-01/2007 erteilt worden..

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

**vom 17.09.2007 bis 28.09.2007**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 05.09.2007

i. A.

Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

58

### Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Redekin hat in seiner Sitzung am 06.08.2007 die Jahresrechnung 2006 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 10.09.2007 bis 18.09.2007**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr. 3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 05.09.2007

gez. Lucht  
Bürgermeister

---

#### Impressum:

##### Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

##### Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.